OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000820/2/FP**

Datum: **Linz, 8. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.09.2025, GZ: BHGM/924070110827/24, wegen einer Übertretung des LMSVG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen. Zudem hat die Beschwerdeführerin keine Lebensmitteluntersuchungskosten gemäß § 71 Abs. 3 LMSVG zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde der Bf, als „Verantwortliche" eines bestimmten Lebensmittelunternehmens folgende Vorwürfe:

„1. Datum/Zeit: 23.07.2024, 10:58 Uhr
Ort: B-Weg
Sie haben als gem. § 9 VStG Verantwortliche der Firma C__ mit Sitz in B-Weg, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Unternehmerin im Sinne des § 21 LMSVG, berechtigt zur Ausübung des Gewerbes: „Handelsgewerbe" im Geschäftszweig Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Lebensmitteln, Speisen und Getränken, am 23.07.2024 im Standort in B-Weg, Lebensmittel, nämlich mindestens 2 Stück "Warheads Lil`Worms" (Probenummer: aaa), im Vorratslager für die Auslieferung bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht hat, die ohne weitere Verarbeitung für den Letztverbraucher bestimmt waren, welche insofern den Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend folgender Angaben nicht entsprochen haben: die gem. Art. 9 leg.cit. verpflichtenden Informationen über das Lebensmittel (Bezeichnung des Lebensmittels, Zutatenverzeichnis, Nährwertdeklaration,...) waren nicht in deutscher Sprache und/oder mangelhaft angebracht.
Dies obwohl gem. Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen sind. In Österreich ist das die deutsche Sprache.

2. Datum/Zeit: 23.07.2024, 10:58 Uhr
Ort: B-Weg
Sie haben als gem. § 9 VStG Verantwortliche der Firma "C__" mit Sitz in B-Weg, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Unternehmerin im Sinne des § 21 LMSVG, berechtigt zur Ausübung des Gewerbes "Handelsgewerbe" im Geschäftszweig Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Lebensmitteln, Speisen und Getränken, am 23.07.2024 im Standort in B-Weg, Lebensmittel, nämlich mindestens 2 Stück „gefüllte Schokokekse" (Warenbezeichnung nicht ermittelbar, da fremde Schriftzeichen verwendet wurden), (Probenummer: 24094739) im Vorratslager des oa. Betriebes für die Auslieferung bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht hat, die ohne weitere Verarbeitung für den Letztverbraucher bestimmt waren, welche insofern Art.15 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend folgender Angaben nicht entsprochen haben: die gem. Art. 9 leg.cit. verpflichtenden Informationen über das Lebensmittel (Bezeichnung des Lebensmittels, Zutatenverzeichnis, Nährwertdeklaration,...) waren nicht in deutscher Sprache und nicht in lateinischer Schrift deklariert; daher war keine der verpflichtenden Informationen lesbar.
Dies obwohl gem. Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen sind. In Österreich ist das die deutsche Sprache.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 90 Abs. 3 Zif. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 21 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF i.V.m. Spruch des angeführten Artikels der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, Amtsblatt L 304/18
2. § 90 Abs. 3 Zif. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 21 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF i.V.m. Spruch des angeführten Artikels der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, Amtsblatt L 304/18 […]"

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin (Bf) mit E-Mail vom 25.09.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der sie Folgendes darlegte:

„[…] hiermit erhebe ich fristgerecht Beschwerde gegen das am 17.09.2025 erlassene Straferkenntnis, GZ:BHGM/924070110827/24.

Begründung:
Am 23.07.2024 wurden im Zuge einer Kontrolle Produkte („Warheads Lil'Worms" sowie „gefüllte Schokokekse") im Lager meines Unternehmens vorgefunden. Diese Produkte befanden sich jedoch nicht im Verkauf, sondern waren abgesperrt in einem Lagerbereich, zu dem Kunden keinen Zutritt hatten.
Die Waren waren bereits Ausgemustert, da sie den rechtlichen Kennzeichnungspflichten nicht entsprachen. Die war zu keinem Zeitpunkt im Verkehr.
Damit waren die Produkte zu keinem Zeitpunkt für den Verkehr mit Endverbrauchern bestimmt. Eine Inverkehrbringung im Sinne des § 21 LMSVG bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 lag somit nicht vor.
Die Annahme, die Produkte seien für die Abgabe an Endverbraucher vorgesehen gewesen, entspricht daher nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Vielmehr zeigt gerade die Lagerung im abgesperrten Bereich, dass eine bewusste Trennung zwischen verkehrsfähiger und nicht verkehrsfähiger Ware erfolgte.

Antrag:
Aus den genannten Gründen beantrage ich, das Straferkenntnis vom 17.09.2025, GZ: BHGM/924070110827/24, aufzuheben, das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Hilfsweise beantrage ich eine Herabsetzung der Strafe unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass die Produkte nachweislich nicht für den Verkauf bestimmt waren. […]"

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakten mit Schreiben vom 20.10.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses lautet, wie unter Punkt I.1. dargestellt.

In ihrer Begründung legt die belangte Behörde unter anderem Folgendes dar:

„[…] Importeur der Produkte ist laut unseren Unterlagen die Firma „D__" mit Sitz in E-Weg, weshalb eine Kopie der gegenständlichen Anzeige an die BH Salzburg Umgebung hinsichtlich der Verantwortlichkeit gem. Artikel 8 Abs. 1 abgetreten wurde.
Gem. Artikel 8 Abs. 3 leg.cit. dürfen Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.
Im konkreten Fall haben die Produkte der offensichtlich nicht dem geltenden Lebensmittelinformationsrecht entsprochen. Diesbezüglich hat die Beschuldigte sowohl ihre Verpflichtung zur Eigenkontrolle gem. § 21 LMSVG nicht eingehalten, als auch Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zuwidergehandelt.
Zu Ihrem Vorbringen, dass es sich bei den Etikettierungsfehlern um ein Versäumnis des Herstellers handle, wird ergänzend festgestellt, dass die Hersteller der Produkte (in den USA und im asiatischen Raum) nicht für die rechtskonforme Kennzeichnung im Vermarktungsland verantwortlich sind. Dies gehört im Falle eines Imports aus einem nicht EU-Land zu den Verpflichtungen des Importeurs, der das Lebensmittel in die Union einführt. Zu Ihren Verpflichtungen als Lebensmittelunternehmerin gehört jedenfalls die von Ihnen in Verkehr gebrachten Waren hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überprüfen sowie keine Lebensmittel abzugeben, die nicht geltendem Lebensmittelinformationsrecht entsprechen. Diese wurde im Strafmaß bereits berücksichtigt. […]"

Das Straferkenntnis erging am 25.09.2025.

Der Spruch der Strafverfügung vom 23.10.2024 ist identisch.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem Straferkenntnis, dem Rückschein und der Strafverfügung.

III. Rechtsgrundlagen

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG (BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023):

Verwaltungsstrafbestimmungen
Tatbestände

§ 90. (1) […] Wer

1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt, [...]

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel lauten:

Artikel 8
Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur,
der das Lebensmittel in die Union einführt.
(2) Der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.
(3) Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, dürfen keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.
(4) Lebensmittelunternehmer dürfen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen keine Änderung der Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde. Die Lebensmittelunternehmer sind für jede Änderung, die sie an den Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, verantwortlich.
(5) Unbeschadet der Absätze 2 bis 4 stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher und prüfen die Einhaltung dieser Vorschriften nach.
(6) Die Lebensmittelunternehmer stellen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an den Lebensmittelunternehmer übermittelt werden, der die Lebensmittel erhält, damit

erforderlichenfalls verpflichtende Informationen über das Lebensmittel an den Endverbraucher weitergegeben werden können.

(7) In folgenden Fällen stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass die nach den Artikeln 9 und 10 verlangten verpflichtenden Angaben auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder aber auf den Handelspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen, erscheinen, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden:

a) wenn vorverpackte Lebensmittel für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden, sofern auf dieser Stufe nicht der Verkauf an einen Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erfolgt;
b) wenn vorverpackte Lebensmittel für die Abgabe an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, um dort zu bereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder geschnitten zu werden. Ungeachtet des Unterabsatzes 1 stellen Lebensmittelunternehmer sicher, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, f, g und h genannten Angaben auch auf der Außenverpackung er scheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden.

(8) Lebensmittelunternehmer, die anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel liefern, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, stellen sicher, dass diese anderen Lebensmittelunternehmer ausreichende Informationen erhalten, um ihre Verpflichtungen nach Absatz 2 erfüllen zu können.

KAPITEL IV
VERPFLICHTENDE INFORMATIONEN ÜBER LEBENSMITTEL
ABSCHNITT 1

Inhalt und Darstellungsform
Artikel 9

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

a) die Bezeichnung des Lebensmittels;
b) das Verzeichnis der Zutaten;
c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;
d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;

i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;
j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
l) eine Nährwertdeklaration.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in Worten und Zahlen zu machen. Unbeschadet des Artikels 35 können sie zusätzlich durch Piktogramme oder Symbole ausgedrückt werden.

(3) Erlässt die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, können die in Absatz 1 genannten Angaben alternativ durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher verpflichtende Informationen über Lebensmittel auch auf andere Weise als durch Worte oder Zahlen erhalten, und sofern derselbe Umfang an Informationen wie mit Worten oder Zahlen gewährleistet ist, kann die Kommission gemäß Artikel 51 durch delegierte Rechtsakte die Kriterien festlegen, anhand deren eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Angaben durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden können, wobei sie Nachweisen eines einheitlichen Verständnisses der Verbraucher Rechnung trägt.

(4) Um die einheitliche Durchführung von Absatz 3 dieses Artikels zu gewährleisten, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zu den Modalitäten der Anwendung der gemäß Absatz 3 festgelegten Kriterien erlassen, nach denen eine oder mehrere Angaben durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15
Sprachliche Anforderungen

(1) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 3 sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen.

(2) Innerhalb ihres Hoheitsgebiets können die Mitgliedstaa ten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, bestimmen, dass diese Angaben in einer Amtssprache oder mehreren Amtssprachen der Union zu machen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Abfassung der Angaben in mehreren Sprachen nicht entgegen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde sich in der Begründung ihres Straferkenntnisses – erstmalig und nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist – mit der Verantwortlichkeit nach Art. 8 Abs 3 LMIV auseinandersetzt, und den Vorwurf gegenüber der Bf auf diese Bestimmung stützen zu wollen scheint. Sie führt in diesem Zusammenhang aus, Importeur iSd Art. 8 Abs. 1 LMIV sei ein Unternehmen aus F__, wobei übersehen wird, dass § 8 Abs. 1 LMIV auf den Import in die EU und nicht nach Österreich abstellt und sich aus dem Akt ergibt,

dass das Unternehmen aus F__ von einem Händler in den Niederlanden bezieht. Dieser ist also der EU-Importeur.

In seinem Erkenntnis vom 12.10.2020, Ro 2018/10/0047 (gleiche belangte Behörde), beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof ausführlich mit den Verantwortlichkeiten gemäß Art. 8 LMIV und legte Folgendes dar:

„[…] Aus Art. 8 Abs. 1 LMIVO ergibt sich zunächst die Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, für die Information (vgl. neuerlich VwGH Ra 2017/10/0121). Diesen Lebensmittelunternehmer trifft auch die in Abs. 2 leg. cit. normierte Gewährleistungspflicht. Die in diesen beiden Absätzen des Art. 8 LMIVO geregelte Verantwortlichkeit trifft im Revisionsfall unzweifelhaft die L Stiftung.

33 Eine Verantwortlichkeit der L Österreich nach Art. 8 LMIVO scheidet damit nach dem oben dargelegten Prinzip der Kettenverantwortung aber nicht von vornherein aus. Es ist vielmehr zu prüfen, ob einer der Abs. 3 bis 5 des Art. 8 LMIVO anwendbar ist.

34 Eine Verantwortlichkeit der L Österreich im Revisionsfall nach Abs. 3 leg. cit. kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil dem Mitbeteiligten als Außenvertretungsbefugten nicht die „Abgabe" des beanstandeten Produkts, sondern das bloße Bereithalten zum baldigen Verkauf zur Last gelegt wurde. Aus dem Umstand, dass der Unionsrechtsgesetzgeber den engeren Begriff „Abgabe" verwendet und sohin nicht auf das umfassendere „Inverkehrbringen" abstellt, ist abzuleiten, dass nach Art. 8 Abs. 3 LMIVO das Anbieten bzw. Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke nicht umfasst ist. Nach dem Sinngehalt des Wortes „Abgabe" ist nur die Weitergabe der Lebensmittel unzulässig und nicht schon das bloße Feilhalten; das bloße Feilhalten von Lebensmitteln, die dem Lebensmittelinformationsrecht nicht entsprechen, ist daher keine Zuwiderhandlung gegen Art. 8 Abs. 3 LMIVO (vgl. zu all dem Blass ua., aaO, Rz 38, auch unter Hinweis auf die englische Sprachfassung, die den Begriff „supply" verwendet).

35 Ebenso scheidet der Tatbestand des nach Abs. 4 leg. cit. aus, weil im Revisionsfall von der L Österreich keine Änderung der Informationen im Sinne dieser Bestimmung vorgenommen wurde.

36 Zu prüfen ist somit die Verantwortlichkeit der L Österreich nach Art. 8 Abs. 5 LMIVO.

37 „Unbeschadet" der in den Abs. 2 bis 4 leg. cit. geregelten Verantwortlichkeiten normiert diese Bestimmung die Verpflichtung von Lebensmittelunternehmern, die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher zu stellen und die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuprüfen. Damit wird - unabhängig davon, ob die (unterschiedlichen) Lebensmittelunternehmer ihre sich aus den Abs. 2 bis 4 ergebenden Verpflichtungen erfüllt haben - eine besondere Verantwortung für die Lebensmittelinformation geregelt, die für die Lebensmittelunternehmer auf jeder Vertriebsstufe relevant ist. So soll bereits der Lebensmittelunternehmer (im Sinne des Art. 8 Abs. 1 und 2 LMIVO), unter dessen Namen ein Lebensmittel vermarktet wird, verpflichtet werden, ein geeignetes Kontrollsystem zur Sicherstellung der Richtigkeit der Lebensmittelinformation einzuführen. Gleiches gilt für die Lebensmittelunternehmer anderer Vertriebsstufen.

38 Sinn und Zweck der Regelung des Abs. 5 des Art. 8 LMIVO ist nicht die Anordnung einer verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung, sondern die Betonung eines besonderen

Sorgfaltsmaßstabs: Demnach muss sich jeder Lebensmittelunternehmer im Rahmen des jeweils Möglichen und Zumutbaren von der Übereinstimmung der konkreten Lebensmittelinformation mit den einschlägigen Rechtsvorschriften überzeugen (vgl. Blass ua., aaO, Rz 48 f).

39 Im Ergebnis bedeutet das, dass - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - jeder Lebensmittelunternehmer (in Österreich) innerhalb der Vertriebskette nach Maßgabe des österreichischen nationalen Rechts (verwaltungsstraf-)rechtlich für jede Übertretung, die an das Inverkehrbringen anknüpft oder einen formalen Verstoß gegen das LMSVG bzw. gegen eine auf dessen Grundlage ergangene Verordnung verwirklicht, in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn der Verstoß primär auf eine Sorgfaltspflichtverletzung eines Lebensmittelunternehmers einer vorgelagerten Vertriebsstufe zurückzuführen ist. Ob der Unternehmer (bzw. ein Außenvertretungsbefugter oder verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG) sorgfaltswidrig gehandelt hat, ist bei der Prüfung der Fahrlässigkeit zu untersuchen (vgl. Natterer, aaO.; zu den Sorgfaltspflichten bzw. dem Erfordernis der Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems in diesem Zusammenhang vgl. etwa VwGH 19.2.2014, 2013/10/0206, mit Hinweis auf VwGH 14.6.2012, 2009/10/0080 und 0081). […]

48 Das Verwaltungsgericht hat nach dem Gesagten die Verantwortlichkeit der L Österreich nach Art. 8 Abs. 5 LMIVO bzw. die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Mitbeteiligten nach § 9 Abs. 1 VStG im Revisionsfall zu Unrecht ausgeschlossen. […]".

IV.2. In dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird also klargestellt, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit in Konstellationen, wie der Vorliegenden, nicht auf Art. 8 Abs. 1 LMIV und auch nicht auf Art. 8 Abs. 3 LMIV gestützt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof steht aber auf dem Standpunkt, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für das Inverkehrbringen eines mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang stehenden Produkts ggf. auf Art. 8 Abs. 5 LMIV gestützt werden kann.
Die genannte Bestimmung sieht eine Sicherstellungs- bzw. Prüfpflicht des nachgelagerten Unternehmers vor, die in Einklang mit der Entscheidung des VwGH dann zu einer Verwaltungsübertretung führt, wenn der Sicherstellungs- bzw. Prüfpflichtige die Sicherstellung bzw. Überprüfung der für seine Tätigkeiten relevanten Anforderungen unterlassen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass eine Verantwortlichkeit selbst dann gegeben ist, wenn der Verstoß primär auf eine Sorgfaltspflichtverletzung eines Lebensmittelunternehmers einer vorgelagerten Vertriebsstufe zurückzuführen ist.

Nach der genannten Bestimmung ist der nachgelagerte Lebensmittelunternehmer sohin gehalten die Einhaltung der für seine Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher zu stellen und die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuprüfen.

IV.3. Dementsprechend muss der Bf auf Basis des Art. 8 Abs. 5 LMIV und der jeweiligen konkreten Anordnung der LMIV (oder des nationalen Rechts) ein mit der

Judikatur des VwGH zur Spruchfassung gemäß § 44a VStG und zum Vorwurf gemäß § 31 VStG in Einklang stehender Vorwurf gemacht werden.

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124). (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni*,* VStG § 44 a Rz 2)."

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202). Diesem Erfordernis wird der Spruch des mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigten, eine Bestrafung nach § 90 Abs. 1 Z 1 LMSVG 2006 aussprechenden Straferkenntnisses, nicht gerecht, welcher sich - mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal der mangelnden Eignung des Lebensmittels für den menschlichen Verzehr - mit der Tatumschreibung begnügt, den gegenständlichen Dekorzuckerblumen beigefügte Farbstoffe hätten bestimmte Höchstmengenbeschränkungen für Lebensmittelzusatzstoffe iSd. Anhanges II

der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 überschritten. (VwGH 03.11.2021, GZ: Ra 2020/10/0076)

IV.4. Um die Bf vor Doppelbestrafung zu schützen, ist es erforderlich, ihr einen konkret auf einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand zu stützenden Vorwurf zu machen. Dabei sind alle vom gesetzlichen Tatbestand umfassten Tatbestandselemente in den Spruch konkretisiert aufzunehmen, Verhaltensweisen, die für den Tatbestand nicht relevant sind, sind wegzulassen.

Entsprechend der oben dargestellten Judikatur erfordert ein gesetzgemäßer Vorwurf einen konkreten Vorwurf unter Nennung sämtlicher Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wäre der Vorwurf – zumal die Bf weder Vermarkter noch Erstimporteur iSd § 8 Abs. 1 LMIV ist - auf Art. 8 Abs. 5 LMIV zu stützen gewesen, welcher mehrere Varianten vorhält.

Es ist dies (1) die Sicherstellung der „Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts", (2) der „einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften" und (3) deren „Nachprüfung".

Verantwortlich dafür sind demnach gemäß Art. 8 Abs. 5 LMIV die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen nach Maßgabe der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen.

Für einen auf Art. 8 Abs. 5 LMIV gestützten Vorwurf bedarf es insofern der Feststellung dieser bestimmten (ggf. je nach Vertriebsstufe unterschiedlichen) Anforderung, also der Feststellung und Darlegung im Spruch, wofür der Beschuldigte verantwortlich ist und welcher Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf das seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen nach Maßgabe der für seine Tätigkeiten relevanten Anforderungen für ihn gilt.

Den nach der dargestellten Judikatur wesentlichen Umstand der Rolle des Lebensmittelunternehmers, in dem seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen, hat die belangte Behörde – den Art. 8 Abs. 5 LMIV nicht anwendend – nicht genannt, sondern hat die belangte Behörde ihren Vorwurf alleine darauf gestützt, dass das Lebensmittelunternehmen nicht verordnungsgemäß gekennzeichnete Lebensmittel durch Bereithaltung im Vorratslager in Verkehr gebracht habe. Welche spezifische Verpflichtung gemäß Art. 8 Abs. 5 LMIV die Bf dadurch verletzt hat, bleibt offen, jedoch legt die Behörde in ihrer Begründung dar, dass sie einen Verstoß gegen das Abgabeverbot des Art. 8 Abs. 3 LMIV als gegeben sieht.

Wie der dargestellten Entscheidung des VwGH entnommen werden kann, ist der Abgabebegriff aber nicht mit dem weiten Inverkehrbringensbegriff gleichzusetzen,

sondern geht es dabei um eine konkrete physische Weitergabe der Lebensmittel. Eine solche hat jedoch nicht stattgefunden, weshalb dieser Vorwurf der Bf nicht gemacht werden kann und ihr im Spruch auch nicht gemacht wurde.

Auch in Bezug auf Art. 8 Abs. 5 LMIV handelt es sich beim Spruch nicht um einen gesetzgemäßen Vorwurf bezogen auf die für die Tätigkeit des Unternehmens, dessen Geschäftsführerin die Bf ist, relevanten Anforderungen.

Der Bf wird insofern ein unvollständiger Vorwurf gemacht, der den Spruch mit Unklarheit belastet und die Bf der Gefahr der Doppelbestrafung aussetzt, weil ihr der gleiche Sachverhalt neuerlich – unter Anwendung des korrekten Vorwurfs – vorgeworfen werden könnte.

Die belangte Behörde hat der Bf als Geschäftsführerin des Lebensmittelunternehmens also keinen konkreten, dem Art. 8 Abs. 5 LMIV entsprechenden Verstoß in Bezug auf die vom VwGH dargelegte sekundäre Verantwortung – vorgeworfen, also dass sie die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht sichergestellt hat oder, dass sie diese nicht nachgeprüft hat.
Sie hat dabei auch nicht konkretisiert, welche Anforderungen des Lebensmittelrechts für die Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens, dessen Geschäftsführerin die Bf ist, relevant sind.

Ein solcher Vorwurf wäre aber wesentlich, weil sich die Pflichten des Lebensmittelunternehmers, der nicht Vermarkter oder Importeur ist, abseits von der Abgabe, nach der dargestellten Judikatur des VwGH aus Art. 8 Abs. 5 LMIV ergeben und es sich dabei nach dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung nicht um allumfassende primäre Pflichten (der VwGH stellt dort klar, dass im Ergebnis keine Haftung aufgrund Art. 8 Abs. 1 LMIV und ausdrücklich, nicht gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV besteht) sondern es sich um auf den Tätigkeitsbereich des jeweiligen Lebensmittelunternehmers eingeschränkte Sicherstellungs- und Prüfpflichten handelt, die letztlich – wie der VwGH ausführt – an das Inverkehrbringen von Lebensmitteln anknüpfen (vgl. VwGH 12.10.2020, Ro 2018/10/0047, Rz 39).

IV.5. Weitere fehlende wesentliche Tatbestandsmerkmale

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genügt den Sprucherfordernissen nach § 44a Z 1 VStG auch deshalb nicht, weil die belangte Behörde im Spruch nicht vorgeworfen hat, dass es sich um ein vorverpacktes Lebensmittel gehandelt hat. Die LMIV erfasst in Bezug auf die Kennzeichnung auch nicht vorverpackte Lebensmittel (vgl. Art. 8 Abs. 7 LMIV und Art. 12 Abs. 2 iVm Art. 44 LMIV). Der Umstand der Vorverpackung ist daher wesentliches Tatbestandsmerkmal und vorzuwerfen, weil die Verpflichtungen des Lebensmittelunternehmers diesbezüglich variieren.

In den vorliegenden Sprüchen fehlt dieses Tatbestandsmerkmal.

IV.6. Die belangte Behörde hat der Bf insofern keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht, weil sie der Bf wesentliche Tatbestandsmerkmale nicht angelastet hat.

IV.7. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem **Austausch der Tat** durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt bspw. weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

In seiner Entscheidung vom 08.02.2024, Ra 2023/02/0097-7, hat sich der VwGH ausführlich mit der Spruchkonkretisierung und der Korrigierbarkeit durch das Landesverwaltungsgericht auseinandergesetzt und Nachstehendes ausgesprochen:

„11 Im Straferkenntnis der belangten Behörde wird zunächst der Gesetzestext des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG wörtlich zitiert. Bei der anschließenden Umschreibung der Tathandlungen fehlen jedoch notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch den festgestellten Mangel jeweils verwirklicht haben soll und ist daher eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213, mwN).

12 Nach ständiger Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur

dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 26.4.2022, Ra 2021/02/0250, mwN).
13 Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.
14 Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. VwGH 13.10.2023, Ra 2023/02/0191, mwN).
Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (vgl. VwGH 5.12.2017, Ra 2017/02/0186, mwN).
15 Das Verwaltungsgericht erachtet die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13. Juli 2022 als eine innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG hinreichende Verfolgungshandlung, weil die belangte Behörde dem Revisionswerber damit die Stellungnahme der KFZ-Prüfstelle vorgehalten habe, in der die einzelnen Mängel am gegenständlichen LKW im Einzelnen konkret dargelegt seien.
16 Wie im Straferkenntnis der belangten Behörde fehlen jedoch auch in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit Blick auf die Umschreibung der Tathandlungen notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch die festgestellten Mängel jeweils verwirklicht haben soll und bezieht sich die Verfolgungshandlung daher nicht auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG. In Anbetracht dessen stellt die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar. […]"

Vorliegend kommt nach den obigen Ausführungen eine Bestrafung der Bf als Geschäftsführerin der C__ nur nach Art. 8 Abs. 5 LMIV in Betracht. Dies hätte eine dem Art. 8 Abs. 5 LMIV entsprechende Anlastung, die insbesondere auf die dort geregelten Sicherstellungs- und Prüfpflichten Bezug nimmt erfordert, die im Ergebnis die Kontrolle von Pflichten anderer Unternehmer in der Kette, insbesondere des Vermarkters, zum Inhalt haben.
Einen derartigen Vorwurf hat die belangte Behörde der Bf nicht gemacht.
Würde das Verwaltungsgericht der Bf nun anstatt des bloßen Inverkehrbringens nicht verordnungsgemäß gekennzeichneter Lebensmittel vorwerfen, ihrer Sicherstellungs- bzw. Nachprüfungsverpflichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 5 LMIV nicht nachgekommen zu sein, käme es zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat, sodass das vorliegende Straferkenntnis bereits aus diesen Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist, weil die Bf die ihr vorgeworfene Tat nicht begangen hat.

IV.8. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens als auch zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens. Mit der Aufhebung des Straferkenntnisses entfällt auch die Grundlage für die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs. 3 LMSVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als ueinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl